

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 13. Oktober 1809.

116.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Wenn, auf welche Art es sey, ausgemacht ist, was zwischen zwei Partheien Rechtens sey, oder seyn soll, so ist dies immer vergeblich, sobald diese Entscheidung nicht geltend gemacht wird, wäre es auch wider den Willen der Einen, oder der andern Parthei. Dies ist die Sache einer Obrigkeit. Auch daran gebricht es in dieser Gesellschaft.

Unter ihnen wird das Gesetz der Vernunft von Recht und Unrecht, von einer Handelsweise Aller, nach welcher die Sicherheit eines Jeden mit der Freiheit eines Jeden, zusammenstimmen kann, von den Handlungen und Unterlassungen, die, um rechtlich recht, um so zu seyn, wie sie rechtlicher Weise seyn sollen, mit der möglichen Sicherheit und Freiheit Aller nicht im Widerspruche stehen dürfen, zwar darum nicht weniger eine Wahrheit, aber ohne Gewähr in der Anwendung unter ihnen seyn.

Dieser Natur-Zustand kann aber darum keine Dauer haben.

Es wird ihm bald ein anderer Zustand, der bürgerliche, Staat genannt, folgen müssen, — diese heilige Anstalt, welcher das Menschengeschlecht seine Ausbildung zu danken hat. Diese heilige Anstalt, welche bei allen ihren in der Natur des Menschen gegründeten Mängeln, dennoch die Bedingung alles Erdenglücks ist, der Menschen ihre höhere Menschheit schuldig sind, ihre Fortschritte vom rohen Natur-Menschen, von Wesen, in welchem die Sinnlichkeit über die Vernunft die Oberhand hat, von Wesen, die ihre Kräfte gerade, wie die Thiere, brauchen, um zu haben, was sie nur immer haben können, dabei aber Verstand besitzen, und folglich mehr Mittel haben, ihren eigennütigen Zweck zu erreichen, als das verstandlose Thier, zu vernunftlicheren Menschen, zu Wesen, in welchen die Sinnlichkeit der Vernunft mehr, als diese jener, untergeordnet ist, zu Wesen, deren Naturkräfte, wenn sie die Linie des Rechts überschreiten, zurückgewiesen werden können.

Es ist eine Geschichts-Frage, wie die verschiedenen Staaten aus dem Naturzustande hervorgegangen seyn mögen, welche hither nicht gehört.

A a a a a

In denselben treten neue, aber ausdrückliche, Gesetze an die Stelle des Vernunftgesetzes, welches erst gefolgert werden muß, eine richterliche Entscheidung an die Stelle der Selbstentscheidung, und eine Obrigkeit an die Stelle der Selbsthülfe.

So vertritt der bürgerliche Gesetzgeber die Stelle der Vernunft in so fern, als er Gesetze giebt, die, wenn sie auch gerade nicht ihrem Inhalte nach die weisesten sind, dennoch den Zweck alles Rechts, möglicher Uebereinstimmung allgemeiner Sicherheit mit allgemeiner Freiheit, wirksamer zu erreichen vermögen, als das todte Vernunftgesetz.

So vertritt der Richter die Stelle der selbstentscheidenden Parthei, und, wenn er auch unrichtig entscheidet, so wird es doch nicht aus Eigennutz, aus Habsucht geschehen, wie der Fall ist, wenn der interessirte Theil selbst entscheidet.

So vertritt die Obrigkeit die Stelle der sich selbst helfenden Parthei, und, wenn jene auch zu weit gieng, so wird es doch wiederum nicht Habsucht seyn, aus welcher die sich selbst helfende Parthei, den Schwächern unterdrückt, in dem sie nach einem vorgegebenen, aber nicht vorhandenen, Vernunft-Rechts-Gesetze, zwischen sich und der andern Parthei entweder aus falschen, für wahr ausgegebenen, Thatsachen, oder nach unrichtigen, als richtig aufgedrungenen, Folgerungen aus einem, vielleicht vorhandenen Vernunft-Rechts-Gesetze, das aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, entschieden hat, und nun diese, vom Eigennutze in eignen Sache, ausgesprochene, Entscheidung durch die Uebermacht an Stärke oder List wider den Schwächern an Verstand,

oder an Kräften durchsetzt, und dabei die Grenzen überschreitet, welche die Vernunft selbst da vorgezeichnet hat, wo sie die Selbstentscheidung, und Selbsthülfe in Ermangelung eines Richters, und einer Obrigkeit, gestattet.

So heiligt die rechtliche Vernunft selbst, indem sie ihr obiges Rechtsgesetz aufstellt, um der Befolgung desselben die höchste Gewahr zu verschaffen, die unter Menschen möglich ist, die Stiftung, die wir Staat nennen.

In dieser Anstalt werden nun die Vorkehrungen getroffen, ohne welche die Idee der Vernunft von einem nicht bloß gütigen, sondern auch geltenden Rechte, von einer Schuldigkeit, die nicht bloß obliegt, sondern die auch erfüllt werden muß, wenn auch nicht vollkommen, doch so viel möglich, realisiert werden kann.

Zu dem Ende gebietet die Vernunft allen Bewohnern eines Staats, zu dem Ende legt sie ihnen überhaupt die Verbindlichkeit auf, nach den Gesetzen, die in demselben gegeben seyn werden, und die man, im Gegensatze der Natur-Rechts-Gesetze, bürgerliche oder positive Rechts-Gesetze nennt, unbedingt sich zu achten, wenn man sie auch für seine Person für vernunftwidrig, oder un Zweckmäßig halten sollte.

Ihm kann kein solches Urtheil über die bürgerlichen Rechts-Gesetze zukommen, welches sich bei seiner Unterthänigkeit äußerte. Sonst wären alle bürgerliche Gesetze vergeblich, ohne welche es keinen Staat geben kann.

Der Gesetzgeber bestimmt nun mittelst seiner Gesetze, um jenem Vernunft-Rechts-

Gesetze, daß die Freiheit Niemandes, die Sicherheit Niemandes, so viel möglich, beeinträchtigen möge, Achtung zu verschaffen, und die Erfüllung desselben nicht bloß dem Pflicht-Antriebe, nicht bloß dem Gewissen der Staatsbewohner überlassen zu dürfen, was für besondere Rechte, und Schuldigkeiten für sie statt finden sollen, wie darüber entschieden, und wie diese Entscheidung vollstreckt werden soll.

Diese positiven oder bürgerlichen Rechte und Schuldigkeiten bleiben ihrem Wesen nach immer das, was sie nach dem Vernunft-Rechts-Gesetze sind. Die Rechte sind immer noch die der Willkühr der Staatsbewohner, von der Natur gegebenen Freiheiten, Etwas zu thun, oder zu lassen, aber in so fern sie nicht durch die bürgerlichen Rechts-gesetze eingeschränkt sind, oder auch die der Willkühr der Staatsbewohner von dem Gesetzgeber selbst gegebenen Freiheiten. Die Schuldigkeiten sind immer noch Einschränkungen der Freiheit, der Willkühr, der Handlungsweise eines Jeden. Sie können ihren Gegenständen und ihrem Umfange nach, von dem vernunftlichen Rechte verschieden, modificirt, solch seyn, die man im Naturzustande nicht hat, und diejenigen aufheben, die man im Naturzustande hatte, weil im Staate der höchste Zweck aller Rechte, eine Verfassung, nach welcher die Sicherheit und Freiheit aller mit einander bestehen kann, durch andere individuelle Rechte, als man im Naturzustande hat, leichter, und sicherer erreicht werden kann.

Zu eben dem Ende begnügt sich die höchste Gewalt im Staate nicht bloß mit einer ausdrücklichen Gesetzgebung, sondern setzt

auch Richter ein, deren Aussprüche für die Partheien entscheidend sind, wenn sie auch für ihre Person die Entscheidung für unrichtig halten sollten. Denn im Staate ist alle Selbstentscheidung einer Parthei zwischen ihr, und der andern, unzulässig.

Endlich setzt die oberste Staatsgewalt, damit die Entscheidungen des Richters nicht ohne Wirkung bleiben mögen, Obrigkeiten mit der Gewalt ein, die Urteilsprüche zu vollstrecken, indem sie alle Selbsthülfe bis auf den Fall der unverschuldeten Nothwehr, da die Obrigkeit nicht zeitig genug bei der Hand seyn kann, um einem unersetzlichen Nachtheile zuvorzukommen, für unstatthaft erklärt.

Wenn ich nun frage: was habe ich im Staate, wenn ich ein Recht habe? so ist der obige allgemeine Begriff von einem Rechte leicht auf die positiven Rechte im Staate übertragen.

Ich habe nämlich in demselben ein Recht, in so fern meine Willkühr durch die positiven Rechts-gesetze und, wenn diese schweigen, durch das Natur-Rechts-Gesetz, nicht eingeschränkt ist, und ich vielmehr durch die Macht der Obrigkeit, nach richterlicher Entscheidung den andern nöthigen kann, meine Willkühr in so fern nicht einzuschränken, als ich will, daß er Etwas thun, oder unterlassen soll. Wo es so eine Macht giebt, da sind Rechte nicht bloß gültig, sondern auch geltend, und da bestehet die Sicherheit und Freiheit Aller zusammen, — freilich mehr, oder weniger, nachdem die Gesetze weise, die Urteilsprüche richtig, und die Obrigkeiten stark genug sind, um die Rechte zu sichern, und zu schützen, aber im schlimmsten Falle immer

noch besser, als im Naturzustande. Und wenn ich weiter frage: was habe ich im Staate für Rechte? so ist die Antwort diese: alle diejenigen, die ich im Naturzustande hatte, in so fern sie durch die positiven Gesetze nicht aufgehoben sind, und die mir die positiven Gesetze gegeben haben, wenn ich sie auch im Naturzustande nicht gehabt hätte. Die Rechtskenntniß hat also für den Staatsbewohner zwei Quellen, aus denen er schöpfen muß.

Zuerst muß er wissen, was ihm die Gesetze seines Staates für Rechte geben, und für Schuldigkeiten auflegen. Hat er selbst diese Kenntnisse nicht, so wird er sich dieselben von demjenigen, der sich eigends damit beschäftigt, sie zu wissen, mittheilen lassen müssen, aber wohl thun, wenn er sich das Gesetz selbst, und, dafern es in einer ihm unbekanntem Sprache abgefaßt seyn sollte, in

einer Uebersetzung, nachweisen, und erklären läßt, damit er, wo nöthlich, in den Stand gesetzt wird, unter der Voraussetzung, daß es nach dem, ihm angegebenen, Gesetze gehe, selbst zu beurtheilen, und sich zu überzeugen, daß er das geglaubte Recht, oder die behauptete Schuldigkeit habe. Wenn der Rechtskundige ein offener Kopf ist, der selbst deutliche Begriffe hat, von dem, was er weiß, so wird er auch dem, im Denken Ungeübten, dabei zu Hülfe kommen, und es ihm erleichtern, die Sache selbst einzusehen. So wie man selbst Einsicht in seine Krankheit bekommen muß, wenn sie von einem ächten Arzte erklärlich gemacht wird, der seine Wissenschaft versteht, und eben so deutlich denkt, und sich auszudrücken weiß, so muß man durch einen ähnlichen Rechtskundigen in eben den Stand, in Bezug auf seine Rechtsverhältnisse, gesetzt werden können.
(Die Fortsetzung folgt.)

N o t i z e n.

Um die so schädlichen Kornwürmer zu vertreiben, schaffe man das ausgedroschne Korn auf einen lustigen Boden, und breite es 2 oder 3 Hände hoch aus, damit es nicht auf einem Fleck höher als auf dem andern liege; dann nehme man geschälte Zwiebeln, welche in mehrere Stücke geschnitten werden, stecke solche unter den ausgetreiteten Kornhaufen, etwa eine halbe Elle auseinander, und verfähre drei Mal auf solche Art, nachdem man das Korn einige Tage hat liegen lassen, doch ist zu bemerken, daß man alle Mal frische Zwiebeln dazu nehmen muß. Dann kann

das Korn wieder auf einen Haufen gethan werden. Auf dieselbe Art verfähre man mit den Weizen, wenn man ihm brandfrei erhalten will.

Die Pferde vor dem Stich der Fliegen zu schützen, wäscht man sie mit der Lauge von Wallnußblättern, auch ein Dekokt von Wermuth und bitteren Pflanzen kann mit Nutzen auf gleiche Art gebraucht werden. Desgleichen der Saft von den Hollunderzweigen mit Schweinesfett vermischt.